

II-5593 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2838 /J

1988 -10- 2 4

A N F R A G E

der Abgeordneten DR. DILLERSBERGER, DR. GUGERBAUER
an den Bundesminister für Justiz
betreffend § 285a ABGB (Tiere sind keine Sachen)

Seit der Abänderung des ABGB durch das Bundesgesetz vom
10.3.1988 über die Rechtsstellung von Tieren (§ 285a ABGB)
sind Tiere keine Sachen mehr.

So begrüßenswert diese neue Regelung ist, so trägt sie doch
zu einer Unklarheit bei. In Zukunft ist es nämlich fraglich,
ob nun die Verletzung oder das Töten eines Tieres auch
weiterhin unter die §§ 125f StGB (Sachbeschädigung) zu
subsumieren sind oder nur mehr unter § 222 (Tierquälerei).
Aus den entsprechenden Erläuterungen geht dies nicht hervor.

Die unterfertigten Abgeordneten richten aus diesem Grunde an
den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

Wie wird seit dem Inkrafttreten des "Bundesgesetzes über die
Rechtsstellung von Tieren" die Verletzung oder Tötung eines
Tieres von Ihrem Ressort in strafrechtlicher Hinsicht
beurteilt?